


Standort Lübeck

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Standort Lübeck, Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau
per Mail an
verfahren@ploh.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 02.05.2024
Mein Zeichen: 46404-555.811-55-008
Meine Nachricht vom:


@LBV-SH.Landsh.de
Telefon: 0451 371-
Telefax: 0451.371-

18. Juni 2024

nachrichtlich:
Kreis Ostholstein
Der Landrat
- Regionale Planung -
23701 Eutin
per Mail an
bauleitplanung@kreis-oh.de
(mit 3 Anlagen)

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
Referat Straßenbau
- VII 414 -
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel
per Mail an Ref41-Bauleitplanung@
wimi.landsh.de
(mit 3 Anlagen)

Flächennutzungsplan - 77. Änderung - der Stadt Fehmarn
Bebauungsplan Nr. 202 - der Stadt Fehmarn
(frühzeitige Beteiligung der TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

Gegen die o.g. Bauleitpläne der Stadt Fehmarn bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Seite 237) i.d.F. vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite

631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu **20,00 m** von der Landesstraße 209 (L 209), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Anbauverbotszone mit Maßangabe nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen ist.

2. Seitens des LBV.SH kann **nur** die Alarmausfahrt in Aussicht gestellt werden (siehe Anlage „Planentwurf bearbeitet“).

Die Alarmausfahrt ist im Planentwurf darzustellen und bindend festzusetzen.

Beim Neubau der Alarmausfahrt ist Folgendes zu beachten:

- Zufahrten zu Landesstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Ortsdurchfahrt sind Sondernutzungen.
Für den Bau und den Betrieb der Alarmzufahrt als Verkehrserschließung ist unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die gemäß §§ 21, 24 und 26 StrWG erforderliche Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck, zu beantragen.
- An der Einmündung der Zufahrt in die Landesstraße 209 sind Sichtfelder für die Anfahrtsicht gemäß der „Richtlinie für die Anlage von Landstraßen“ (RAL) Ausgabe 2012, Ziffer 6.6.3, im Bebauungsplan auszuweisen.

Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 1,00 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.

- Während des Baus der Alarmausfahrt dürfen die im Plangeltungsbereich dargestellten landeseigenen Schwedischen Mehlbeeren keine Schäden nehmen. Es sind die Richtlinien und Normen zu beachten.
Laut der Richtlinie zum Schutz von Bäumen und vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) unter Punkt 2 „Schutz- und Schadensminimierungsmaßnahmen“ gilt Folgendes:
„Als Schutzbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m.“
3. Die „Hauptzufahrt für Mitglieder“ kann seitens des LBV.SH **nicht** in Aussicht gestellt werden und ist aus der Konzeptskizze zu entfernen (siehe Anlage „Konzeptskizze bearbeitet“).

Nach der Biotopkartierung des MEKUN SH sind die im Planentwurf dargestellten landeseigenen Straßenbäume an der Landesstraße 209, Teil einer gesetzlich geschützten Allee (siehe Anlage „Biotopbogen“).

Die „Hauptzufahrt für Mitglieder“ kann nur nördlich des Plangeltungsbereiches angelegt werden, über:

Gemarkung: Petersdorf a.F.

Flur: 4

Flurstück: 64/1.

4. Unter der Beachtung, dass die „Hauptzufahrt für Mitglieder“ nicht angelegt werden kann, ist in der Kurzbegründung der Textteil beim Punkt:

- 3.3 „Bebauungskonzept“
und
- 3.6.1 „Erschließung“

anzupassen und zu korrigieren.

5. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
6. Der Straßenquerschnitt der Landesstraße 209 ist im Bebauungsplan nachrichtlich (ohne Normcharakter) darzustellen.
7. Aufgrund der Lage des Bebauungsplanes, kann davon ausgegangen werden, dass während der Baudurchführung der Erschließung des Bebauungsplanes Materialtransporte über die L 209 erfolgen werden.
Die Arbeiten sind deshalb im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH abzustimmen, so dass sich Baumaßnahmen des LBV.SH nicht mit den Bauarbeiten zur Erschließung des Bebauungsplans überschneiden.
Die Abstimmung mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.
8. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

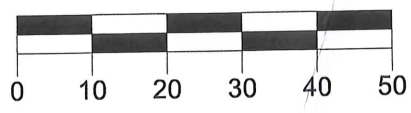
Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Anlage: 3

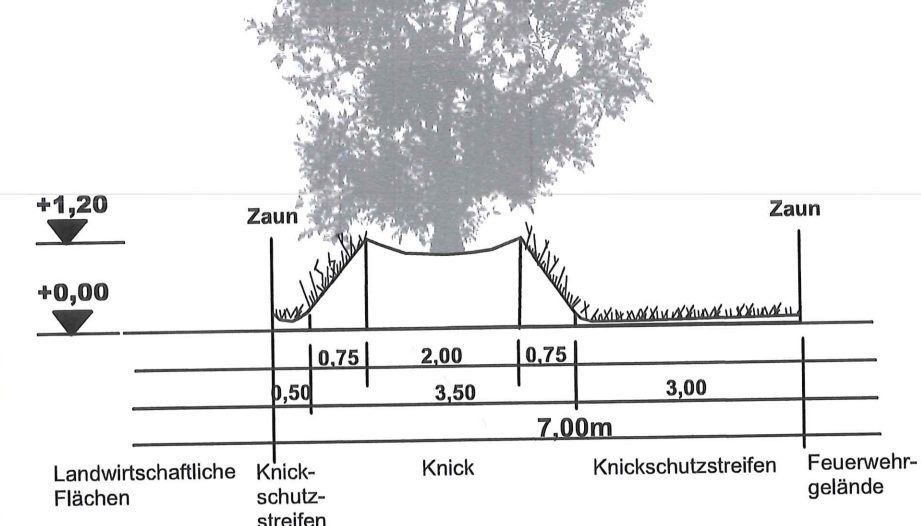
TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1:1.000



Querschnitt A-A

(nachrichtlich)
M 1:100



PRÄAMBEL

Aufgrund der § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 86 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 202 für ein Gebiet im Ortsteil Petersdorf am westlichen Ortsrand, nördlich des Kopenhöfer Weges (L 209) und östlich des Umspannwerkes - Freiwillige Feuerwehr Westfehmar - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bau- und Umweltausschusses vom 06.07.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord“ und „Fehmarnsches Tagesblatt“ am 28.03.2024.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in Form einer Informationsveranstaltung am xx.xx.xxxx durchgeführt sowie online in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx veröffentlicht.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am xx.xx.xxxx unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Der Bau- und Umweltausschuss hat am xx.xx.xxxx den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurden nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis einschließlich xx.xx.xxxx im Internet unter www.stadtfehmar.de und im zentralen Internetportal des Landes veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am xx.xx.xxxx durch Abdruck im „Fehmarnsches Tagesblatt“ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung wurde zusätzlich in das Internet eingestellt. Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet lagen die genannten Unterlagen während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am xx.xx.xxxx zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Burg a.F., den Siegel (Jörg Weber) -Bürgermeister-
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
- Kiel, den Siegel (Möller) - Öffentl. best. Verm.-Ing.-
- Die Stadtvertretung der Stadt Fehmar hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am xx.xx.xxxx geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 - Die Stadtvertretung der Stadt Fehmar hat den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am xx.xx.xxxx als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Burg a.F., den Siegel (Jörg Weber) -Bürgermeister-
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- Burg a.F., den Siegel (Jörg Weber) -Bürgermeister-
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung sowie die Internetadresse der Stadt und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am xx.xx.xxxx durch Abdruck eines Hinweises im „Fehmarnsches Tagesblatt“ und auf der Homepage der Stadt Fehmar www.stadtfehmar.de ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
- Burg a.F., den Siegel (Jörg Weber) -Bürgermeister-

*keine Hauptzufahrt
für Mitglieder
möglich*

*DR. ALARHAUSFAHRT
DARSTELLEN
BINDEND FESTLEGEN*

*GESETZLICHE PFLICHT
GEBÄUDE
SIEHE BODENRECHT*

PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO von 2023

I. FESTSETZUNGEN

--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 Abs. 7 BauGB

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

0,15 GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMAß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GH ≤ 10m ü. NHN MAX. GEBÄUDEHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER NORMALHÖHENNULL § 16 BauNVO

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

--- BAUGRENZE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF

--- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

VERKEHRSFLÄCHEN

--- STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

VERKEHRSFLÄCHEN

--- STRAßENBEGRENZUNGSLINIE § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB

FLÄCHEN FÜR VERSORGENS- ANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNG

--- ELEKTRIZITÄT (TRAFU) § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

GRÜNFLÄCHEN

--- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT; DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

--- WASSERFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

--- FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON ANTUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

--- FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

--- ERHALTUNG VON BÄUMEN

RECHTSGRUNDLAGEN

--- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

--- 20m ANBAUFREIE ZONE AN LANDESSTRASSEN § 9 Abs. 6 BauGB § 29 StrWG, § 9 FStrG § 4 StrWG

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

--- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

--- FLURSTÜCKSGRENZEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

--- FLURSTÜCKSBZEICHNUNG § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

--- BÖSCHUNG § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

--- HÖHENPUNKTE § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

--- VORGESCHLAGENE STELLUNG DER BAUKÖRPER § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

--- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

--- 20m ANBAUFREIE ZONE AN LANDESSTRASSEN § 9 Abs. 6 BauGB § 29 StrWG, § 9 FStrG § 4 StrWG

--- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

--- FLURSTÜCKSGRENZEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

--- FLURSTÜCKSBZEICHNUNG § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

--- BÖSCHUNG § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

--- HÖHENPUNKTE § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

--- VORGESCHLAGENE STELLUNG DER BAUKÖRPER § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 2023

- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16-21a BauNVO)
 - GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE** (§ 19 BauNVO)
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 250 % bis zu einer max. Grundflächenzahl von insgesamt 0,45 überschritten werden.
 - PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)
(1) Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Maßnahmenfläche M1 ist ein Knick mit den Arten des Schlehen-Hasel-Knicks anzulegen. Auf dem gesamten Knick sind zwei Überhälter zu pflanzen. Die Flächen neben dem Knickwall sind als Gras- und Krautflur zu entwickeln. Die Fläche ist zur freien Landschaft durch einen Zaun abzugrenzen. (Hinweise und Pflanzliste siehe Begründung, Kap. 6.2.4)
(2) Die in der Planzeichnung festgesetzte Maßnahmenfläche M2 ist zu einer Sukzessionsfläche zu entwickeln.
(3) Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Maßnahmenfläche M3 ist eine freiwachsende Hecke oder Gehölzflächen 3-reihig mit mindestens einem Gehölz pro m² aus regionaltypischen Laubgehölzen anzulegen. (Hinweise und Pflanzliste siehe Begründung, Kap. 6.2.4)
(4) Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf sind mindestens 10 regionale, standortgerechte Laubbäume anzupflanzen. (Hinweise und Pflanzliste siehe Begründung, Kap. 6.2.4)
- BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 LBO)
 - Für die Dach- und Fassadengestaltung sind spiegelnde Materialien unzulässig. Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig.
 - Die Flachdächer sind mit einer Dachbegrünung auszuführen.

HINWEISE:

DIN-Vorschriften / technische Regelwerke
Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden diese bei der Stadt Fehmar, Fachbereich Bauen und Häfen, Bahnhofstraße 5, 23769 Fehmar, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Außenbeleuchtung
Zum Schutz von wildlebenden Tierarten werden für die Außenbeleuchtung Leuchtmittel mit warmweißer Farbtemperatur kleiner 3.000 Kelvin und Wellenlängen zwischen 540 und 700 Nanometern empfohlen. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und sollten eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen sollte nicht erfolgen. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung absolut notwendige Maß zu beschränken.

Artenschutzmaßnahmen
Die sonstigen Artenschutzmaßnahmen - ggf. mit dazugehörigen Fristen - sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und allgemeine naturschutzfördernde Maßnahmen sind zu beachten und finden sich in der Begründung, Kapitel 6.2.4.

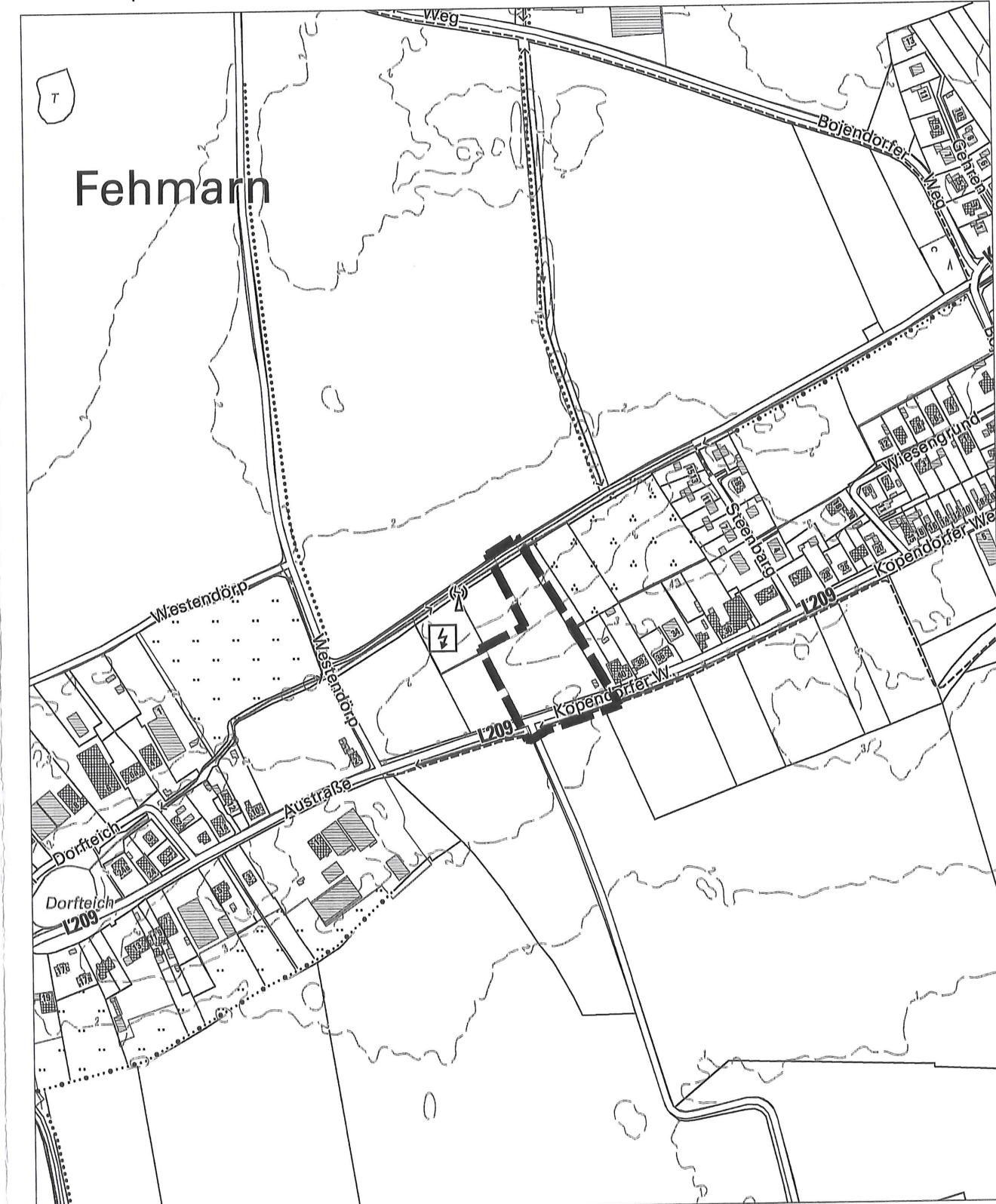
SATZUNG DER STADT FEHMARN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 202

für ein Gebiet im Ortsteil Petersdorf am westlichen Ortsrand, nördlich des Kopenhöfer Weges (L 209) und östlich des Umspannwerkes - Freiwillige Feuerwehr Westfehmar -

ÜBERSICHTSPLAN

M 1:5.000

Stand: 29. April 2024

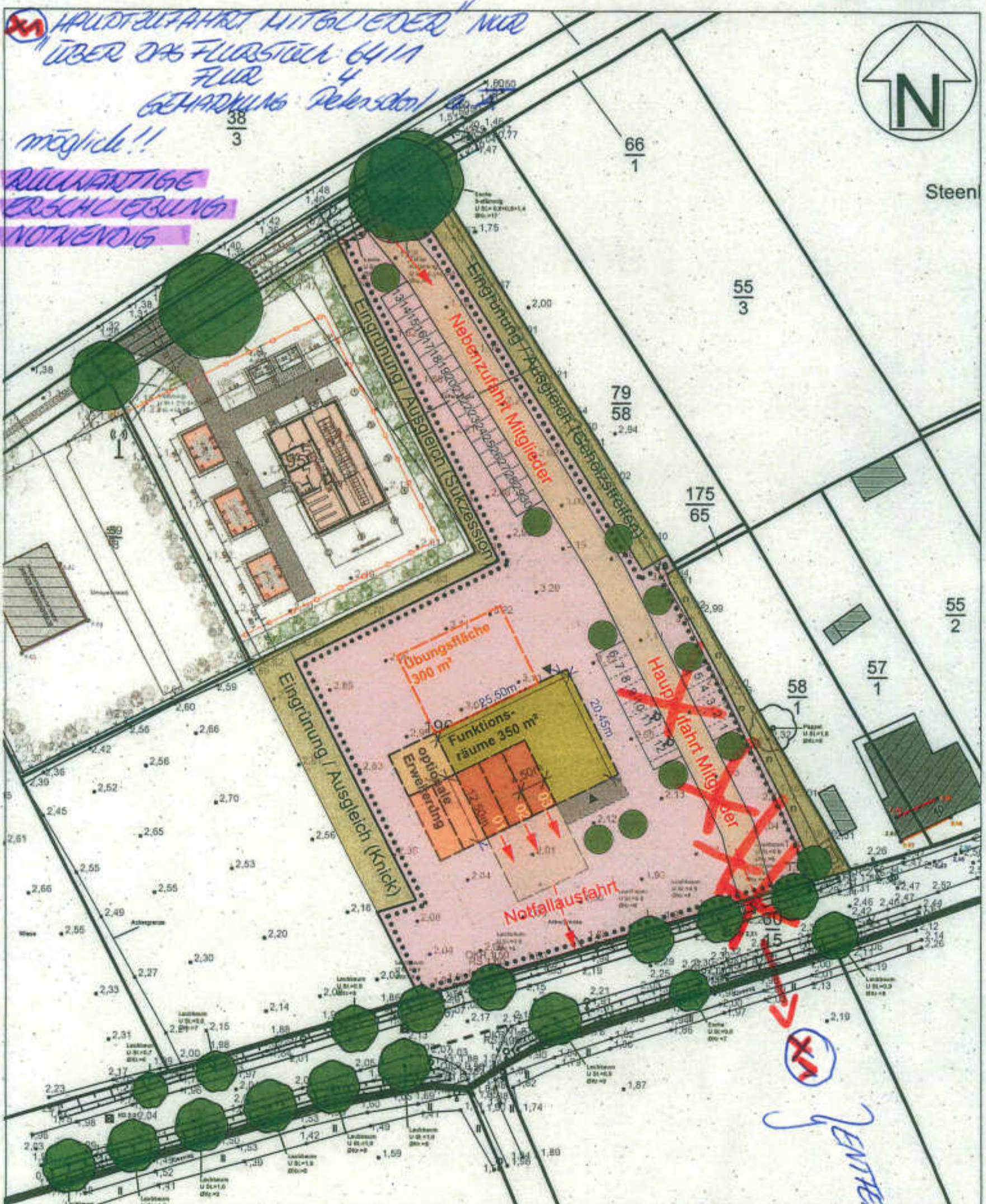


KONZEPTSKIZZE ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 202 DER STADT FEHMARN

für ein Gebiet im Ortsteil Petersdorf am westlichen Ortsrand, nördlich des Kopendorfer Weges (L 209) und östlich des Umspannwerkes
- Freiwillige Feuerwehr Westfehmar -

M 1:1.000

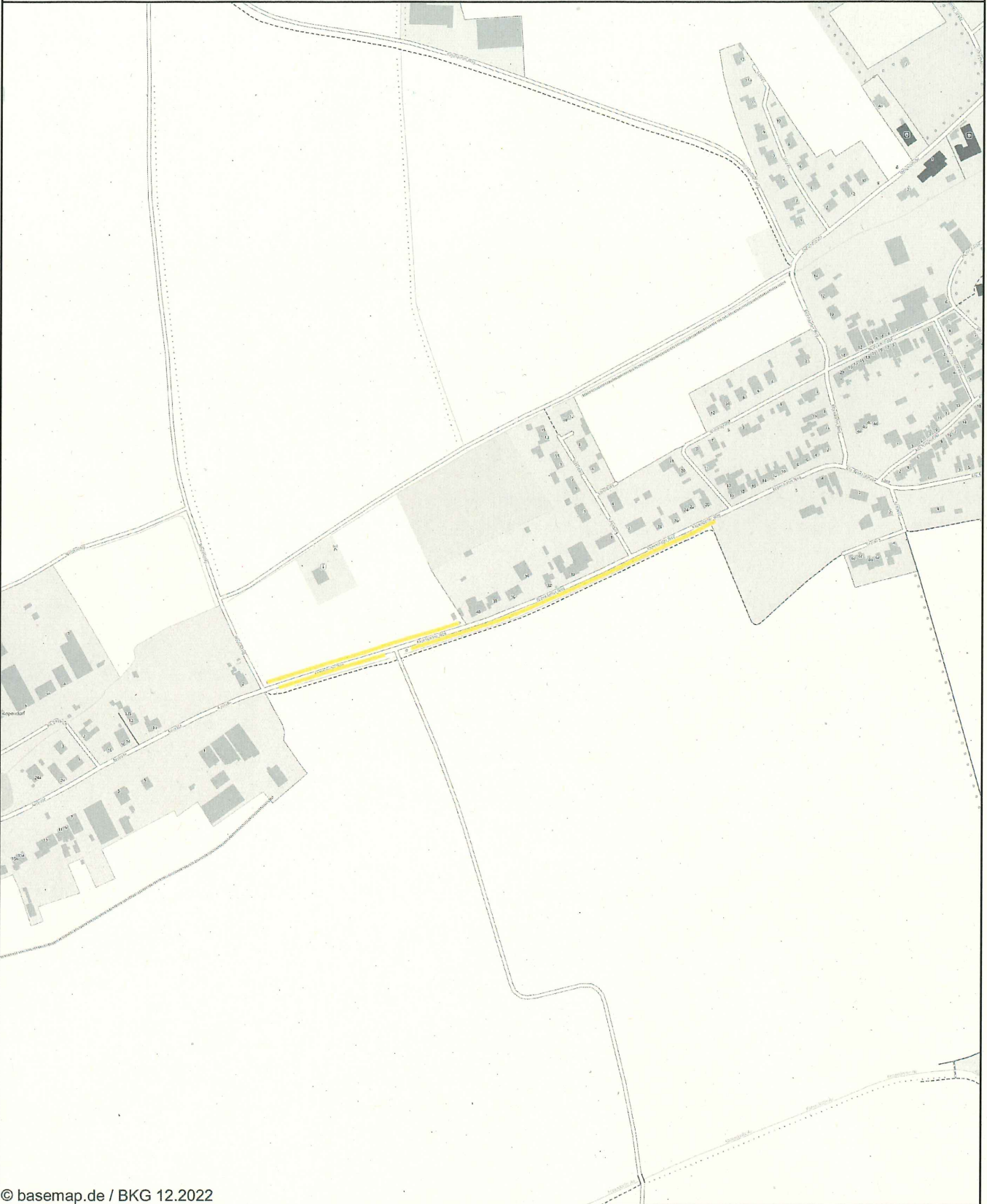
Stand: 29. April 2024



Biotopbogen Schleswig-Holstein**Biotoptyp:** Allee aus heimischen Laubgehölzen

Kreis(e) Ostholstein	Kreis - Nr. 55	Gemeinde(n) Fehmarn, Stadt		Kartenblatt 326326038	Lfd.-Nr. 406						
Ort / Lage	Petersdorf/ Kopendorf										
Standorttyp (Geologie)	mineralisch										
Naturraum	Fehmarn	Naturraum-Nr.	70302								
Hangneigung	eben (0 bis 4°)	biogeografische Region	kont	Fläche:	0 m ²						
Beschreibung Allee aus Schwedischer Mehlbeere, typisch für Fehmarn, Ø 30 cm.											
Typ der Arterfassung	Dominante, häufige und Mindestzahl wertgebender Arten erfasst										
Artenliste (Status Rote Liste) Dominant: Sorbus intermedia (*)											
Vegetation Schwedische Mehlbeere											
Gefährdung											
Nutzung											
Maßnahmen											
Literatur/Informationen/Sonstiges											
						§-Biotop (Code/Fl.anteil)				8	100
						LRT (Code/Flächenanteil)					
						Bewertung LRT 1					
						LRT-Struktur					
						LRT-Arten					
						LRT-Beeinträchtigung					
						LRT-Erhaltungszustand					
						Bewertung LRT 2					
						LRT-Struktur					
						LRT-Arten					
						LRT-Beeinträchtigung					
						LRT-Erhaltungszustand					
						Schutzstatus (z.B. NSG/FFH mit Gebietsnr.)					
Kartier-Datum	09.08.2016	Änderungs-Datum		Ausgabe-Datum	12.06.2024						
					Seite 1 von 2						

Lage des Biotops



© basemap.de / BKG 12.2022

Suchergebnis: Lage der gesetzlich geschützten Biotope und/oder Lebensraumtypen

— Gesetzlich geschütztes Biotop

0 50 100 m

Maßstab 1 : 5.000



	Kartier-Datum 09.08.2016	Änderungs-Datum	Ausgabe-Datum 12.06.2024	Seite 2 von 2
--	---------------------------------	------------------------	---------------------------------	----------------------

